jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/6/10 89/15/0012

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.06.1991

Index

yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜG StGBl 6/1945 zuzurechnen sind
001 Verwaltungsrecht allgemein
32/06 Verkehrsteuern

Norm

KVG 1934 §9 Abs2 Z1 litb;
VwRallg;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1992, 415;

Rechtssatz

Ein Verlust an Nenn-(Stamm-)Kapital liegt vor, wenn der Aktivsaldo zwischen (Brutto-)Vermögen und Schulden (Reinvermögenssaldo) niedriger ist als das Gesellschaftskapital (Hinweis Egly-Klenk, Gesellschaftssteuerkommentar4, 295; Kinnebrock-Meulenbergh, Kapitalverkehrssteuergesetz5, 218; Brönner-Kamprad, Kommentar zum Kapitalverkehrssteuergesetz4, 120).

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989150012.X02

Im RIS seit

11.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

11.07.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at